

Rückbehaltungsrecht der Arbeitsleistung

Beitrag von „chemikus08“ vom 20. Oktober 2020 19:18

Dem Grunde gibt es ein Rückbehaltungsrecht der eigenen Arbeitsleistung wenn Arbeitsbedingungen nicht mehr zumutbar sind. Mit anderen Worten, der Arbeitnehmer verweigert unter den gegebenen Bedingungen die Arbeit. Dadurch dass die Infektionslage sich wesentlich verschlechtert hat und nunmehr die Kultusminister RKI Vorgaben nicht einhalten, hat sich die Rechtslage wesentlich zu Gunsten der Beschäftigten verschoben. Gibt es Erkenntnisse hier im Forum, ob mittlerweile juristische Expertisen von Arbeitsrechtlern vorliegen, die diesen Handlungsweg für Erfolg versprechend halten, oder hat jemand der diesen Weg nach den Herbstferien gehen möchte evtl. schon eine Rechtsschutzzusage?